

§ 133 Abs. 1 ZGB-Entwurf enthält die generelle Pflicht der Betriebe zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, während § 134 Abs. 4 ZGB-Entwurf den Einzelhandel als den unmittelbaren Partner des Käufers (Verbrauchers) auf die Herstellung solcher Kooperationsbeziehungen mit dem Großhandel und der Konsumgüterproduktion orientiert, die eine optimale Versorgung gewährleisten.

Zur Pflicht der Betriebe, das für sie vorgesehene Warenortiment zu führen

Nach § 134 Abs. 1 und 2 ZGB-Entwurf sind die Einzelhandelsbetriebe verpflichtet, ihre Vertragsbeziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie entsprechend ihren Aufgaben planmäßig zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern beitragen. Sie haben im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Bedarfsermittlung beizutragen, das für sie vorgesehene Warenortiment zu führen, den Bürgern auf Verlangen Auskunft über ihr Sortiment zu geben und sie über die Möglichkeiten des Kaufs einer gewünschten Ware zu informieren. Diese Bestimmungen werfen die Frage auf, ob es sich dabei um durchsetzbares Recht handelt, d. h., ob der Bürger einen seiner bedarfsgerechten Versorgung dienenden Vertragsabschluß erzwingen kann, soweit die gewünschten Erzeugnisse zum Sortiment der Verkaufseinrichtung und zu ihrer geplanten Versorgungsaufgabe gehören, ob und welche Varianten einer Beschaffungspflicht der Verkaufseinrichtung zu regeln sind, unter welchen Bedingungen diese Pflicht besteht und wie die diesen Pflichten entsprechenden Rechte der Bürger durchgesetzt werden können.

Die Pflicht der Betriebe, „die zivilrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern in Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu begründen und zu erfüllen“, ist in § 12 Abs. 2 ZGB-Entwurf geregelt. St. Supranowitz vertritt dazu die Auffassung^{2/}, daß aus dieser Bestimmung unmittelbare Rechtspflichten hergeleitet werden können. Problematisch ist m. E. dabei, wie weit die Rechtspflichten der Betriebe bei der Begründung zivilrechtlicher Beziehungen zu den Bürgern gehen. Diese Frage ist mit der Bestimmung des § 16 ZGB-Entwurf über den Rechtsschutz nicht eindeutig beantwortet, denn nach ihr wird Bürgern und Betrieben dann Rechtsschutz gewährt, wenn ihre Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt oder gefährdet werden oder wenn Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Sollen aber solche Beziehungen erst begründet werden und entstehen bei ihrer Gestaltung Konflikte, dann kann m. E. nach der Formulierung des § 16 das Gericht nicht angerufen werden. Zwar können die Bürger nach § 16 auch andere Organe in Anspruch nehmen; mir erscheint jedoch sehr zweifelhaft, ob dies mit der Zielrichtung erfolgen kann, einen Handelsbetrieb zum Vertragsabschluß zu verpflichten.

Nach meiner Ansicht ist es grundsätzlich nicht möglich, den Einzelhandel zum Abschluß von Verträgen mit Bürgern über solche Erzeugnisse zu verpflichten, die zwar notwendig sind, um einen Bedarf zu decken, beim Einzelhandel aber nicht vorhanden sind und von ihm auch nicht beschafft werden können. Zum einen kann die Verpflichtung des Einzelhandels zur bedarfsgerechten Versorgung nur vom Prinzip her durchgesetzt werden, d. h., sie kann sich nur auf solche Erzeugnisse erstrecken, die im Rahmen des Sortiments und der geplanten Versorgungsaufgabe einer Verkaufseinrichtung liegen; die Verpflichtung muß also von Anfang an abgegrenzt sein. Keinesfalls kann sie so verstanden werden, daß irgendwelche besonderen individuellen Wünsche befriedigt werden müssen. Zum anderen kann

^{12/} Vgl. St. Supranowitz, „Zum Entwurf des Zivilgesetzbuchs der DDR“, Wirtschaftsrecht 1975, Heft 1, S. 1 ff. (3).

die Hauptaufgabe nur schrittweise erfüllt werden, nämlich in dem Maße, wie von den Mitgliedern der Gesellschaft die ökonomischen Voraussetzungen für ihre Erfüllung erarbeitet werden. Das gilt auch und gerade für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern.

Da aber im Versorgungsprozeß einige Leistungen eine besondere Rolle spielen, sollte m. E. geprüft werden, ob nicht in begrenztem Umfang eine Beschaffungspflicht des Einzelhandels zweckmäßig ist, z. B. für Ersatzteile und Artikel des Ergänzungssortiments. Für solche Erzeugnisse hat der Handel eine besondere Verpflichtung^{3/}; er müßte deshalb auch ständig „verkaufsbereit“ sein. Hinsichtlich solcher konkret bestimmter, begrenzter Leistungen sollte eine Pflicht zum sofortigen Vertragsabschluß geregelt werden.

Zum Verhältnis zwischen zivil- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen, die der Durchsetzung von Versorgungspflichten der Betriebe dienen

Die generelle Orientierung des sozialistischen Zivilrechts auf die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger auf der Grundlage der staatlichen Pläne (§ 5 ZGB-Entwurf) ist ein Erfordernis der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Meines Erachtens sollte jedoch geprüft werden, ob die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über die Gestaltung der Beziehungen zwischen Betrieben und Bürgern und den Abschluß von Verträgen insbesondere beim Kauf nicht so formuliert werden können, daß die Pflichten und Rechte der Beteiligten klarer abgegrenzt werden, um das Gesetz insbesondere für den Bürger verständlich und überschaubar zu machen.

Die Verpflichtungen der Produktionsbetriebe und des Groß- und Einzelhandels bei der Versorgung der Bevölkerung, die Art und Weise und der Zeitpunkt der Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen sind bereits Gegenstand einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen. So gelten z. B. für diese Beziehungen die Grundsätze der in den §§ 8 und 12 VG geregelten Vertragspflicht und Vertragsabschlußpflicht. Die Aufgaben zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung sind u. a. Inhalt der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) und des § 29 Abs. 1 der VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung - vom 20. Mai 1971 (GBl. II S. 377).

Die konkreten Aufgaben des Handels und der Produktion zur Versorgung der Bevölkerung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in der 6. DVO zum Vertragsgesetz umfassend geregelt (vgl. §§ 1, 8 bis 10, 12, 13, 19 ff.). Die besondere Verantwortung der an der Versorgung beteiligten Betriebe und Organe kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß nicht nur die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen der Betriebe geregelt wird (§§ 22, 23), sondern — in Form der Wirtschaftssanktion — auch auf solche Pflichtverletzungen der Betriebe eingewirkt werden kann, die nicht im Rahmen vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten begangen werden. Eine solche Wirtschaftssanktion sieht z. B. § 24 Abs. 1 Ziff. 2 der 6. DVO für den Fall vor, daß ein Einzelhandelsbetrieb Konsumgüter des Grundsortiments trotz Liefermöglichkeit des Großhandels oder der Betriebe der Mundproduktion nicht führt.

Es gibt also bereits eine Reihe von Möglichkeiten, um

^{13/} § 1 Abs. 3 der 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBl. II S. 515) sieht z. B. vor, daß Lieferverträge über neu- und weiterentwickelte Industriegüter zwischen Handel und Produktion erst dann abgeschlossen werden dürfen, wenn die Ersatzteilversorgung und der Kundendienst gesichert sind.